

## § 11.

Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung ist der Etat durch das Amts- und Verwaltungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

## § 12.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit deren Deckung nicht aus anderweiten Einnahmen bewirkt werden kann, auf die Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 2) ungelegt.

Den Maßstab bildet das in Gemäßheit des jeweilig geltenden Einkommensteuergesetzes ermittelte, aus Handel und Gewerbe herrührende Einkommen.

## § 13.

Auf Antrag der Handelskammer haben die Gemeinden die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens 3%, vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge an die Handelskammer abzuführen.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

## § 14.

Alle drei Jahre wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ueber den Wahlmodus hat das Statut (§ 1 Abs. 2) Bestimmung zu treffen.

## § 15.

Die Handelskammer kann die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 16.

Die Vertretung der Handelskammer nach Außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.